

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Die Vorsitzende

Lennestraße 1
19053 Schwerin

Die Vorsitzende

Prof. Dr. Gabriele Beger
Staats- und Universitätsbibliothek
Carl von Ossietzky
Von-Melle-Park 3
20146 Hamburg

Telefon 040 428382213
Telefax 040 428383352

sekr@sub.uni-hamburg.de

Hamburg, 14.7.2008

**Nichtöffentliche Anhörung des Bildungsausschusses zu
Fragen der qualitativen und quantitativen Entwicklung der öffentlichen
Bibliotheken im Land Mecklenburg-Vorpommern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. dankt dem Ausschuss für die Möglichkeit, zu den aufgeworfenen Fragen betreffend der Entwicklung der öffentlichen Bibliotheken im Land Mecklenburg-Vorpommern Stellung nehmen zu können. Zugleich sehen wir in der Anhörung bereits ein besonderes Interesse des Parlaments an der Weiterentwicklung des Bibliothekswesens. Gern wollen wir dazu beitragen.

In Abstimmung mit dem Landesverband Mecklenburg-Vorpommern im Deutschen Bibliotheksverband haben wir beschlossen, Ihren Fragenkatalog arbeitsteilig zu beantworten, um Redundanzen in den Stellungnahmen zu vermeiden. Der Bundesverband wird sich deshalb insbesondere auf die Beantwortung der Fragen 11, 18 bis 20 beschränken. Wir betonen in diesem Kontext, dass wir uns im Übrigen die Stellungnahmen des Landesverbandes sowie der einzeln aufgerufenen Bibliotheksvertreter zueigen machen.

Empfehlungen zur Entwicklung des Bibliothekswesens in M-V

„Die Enquete-Kommission empfiehlt den Ländern, Aufgaben und Finanzierung der öffentlichen Bibliotheken in Bibliotheksgesetzen zu regeln. Öffentliche Bibliotheken sollen keine freiwillige Aufgabe sein, sondern eine Pflichtaufgabe werden.“ (BT Drs 16/7000, S. 132) Dabei stellt sie fest, dass der den Bibliotheken obliegende Bildungsauftrag in Deutschland meist in einem krassen Verhältnis zu ihren finanziellen Ressourcen und ihrer materiellen Ausstattung steht. Sie hebt dementsprechend hervor, dass „in zwei Drittel der 25 EU-Staaten [...] die Aufgaben der öffentlichen Bibliotheken durch ein Bibliotheksgesetz rechtlich normiert und in

Bundesgeschäftsstelle

Straße des 17. Juni 114
10623 Berlin

Telefon 030 390014-79-/80/-81
Telefax 030 390014-84

dbv@bibliotheksverband.de
www.bibliotheksverband.de
www.bibliotheksportal.de

Bankverbindung

Berliner Volksbank
Konto 541 2670 002
BLZ 100 900 00

SWIFT/BIC-Code BEVO DE BB

IBAN DE90 1009 0000 541
2670 002

Finanzamt für
Körperschaften I Berlin
Steuernr. 27/663/53807
Ust-ID DE25 0754 039

*Der DBV ist Mitglied in
Bibliothek & Information
Deutschland e.V. (BID)*



langfristige Entwicklungspläne eingebunden (ist)“ (S.131)

Die hier herausgearbeiteten notwendigen Bestandteile einer Bibliotheksentwicklung und Bibliotheksgesetzgebung, nämlich der Formulierung von Bibliotheken als gesetzliche Pflichtaufgabe und ihres Bildungsauftrags, sind auch dem Land Mecklenburg Vorpommern zu empfehlen. Das derzeitige Bibliothekswesen in Mecklenburg-Vorpommern weist sowohl im Hinblick auf Infrastruktur, als auch ihrer finanziellen und personellen Ressourcen erhebliche Mängel auf. Vor dem Hintergrund eines Flächenlandes treten diese Mängel noch eminent hervor. In diesem Zusammenhang, ist besonders die unzureichende Ausstattung der Landesfachstelle für Öffentliche Bibliotheken zu kritisieren.

Den Empfehlungen der Enquetekommission ging eine eingehende Würdigung herausragender Bibliothekswesen in unseren europäischen Nachbarstaaten mit Bibliotheksgesetzen voraus. Vorangestellt soll deshalb ein kurzer Exkurs in das europäische Ausland mit einem gut ausgebauten und leistungsstarken Bibliothekswesen sein. Es handelt sich dabei um Best Practices aus Finnland, Dänemark und Großbritannien, um in diesem Kontext die Auswirkungen eines Bibliotheksgesetzes zu verdeutlichen.

Das finnische Bibliotheksgesetz

1928 wurde das erste Bibliotheksgesetz in Finnland beschlossen. Dieses regelte, dass jede Kommune eine Bibliothek – auch finanziell - zu unterhalten habe. Das heutige, 1999 in Kraft gesetzte Gesetz, verpflichtet die Kommunen zur Bereitstellung von Bibliotheksdienstleistungen sowie die dafür notwendigen Fördermittel, Bau- und Renovierungskosten. Das Gesetz legt die Weiterentwicklung von virtuellen und interaktiven Netzwerkdiensten sowie die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Netzwerken fest. Des Weiteren werden die Pflicht zur ständigen Aktualisierung des Medienbestands und die Unentgeltlichkeit der Benutzung geregelt. Die Mitarbeiter/innen sind zur Qualifizierung und Weiterbildung sowie zur Evaluierung ihrer Dienstleistungen verpflichtet. Das Gesetz schreibt keine konkreten Standards vor, sondern der Staat achtet darauf, dass alle Bibliotheksentwicklungs- und Finanzierungspläne sowie Durchführungsbestimmungen zum Bibliotheksgesetz auf einander abgestimmt sind und einer ständigen Evaluierung unterzogen werden. So können sowohl Bildungspolitik als auch Bibliotheksdienstleistung flexibel reagieren und Qualität, Verfügbarkeit und Kostenvorteile gewährleisten. Finnland belegte bei der PISA-Studie bekanntlich Platz 1.

Das dänische Bibliotheksgesetz

Das Bibliotheksgesetz Dänemarks ist sehr detailliert. Es umfasst das gesamte Bibliothekssystem und erklärt die bibliothekarische Versorgung als Pflichtaufgabe und regelt sehr konkret die Aufgaben der Bibliotheken und des Staates bei der Förderung. Das heute geltende Bibliotheksgesetz aus dem Jahre 2000 (1929 wurde das erste Gesetz erlassen) geht demzufolge sehr konkret auf die Anforderungen der Informationsgesellschaft ein. Auch das dänische Bibliotheksgesetz schreibt die Unentgeltlichkeit der Benutzung der Bibliothek, wozu auch die Ausleihe zählt, vor. Es definiert die Zusammenarbeit aller Bibliotheken und den umfassenden Bestand, der jede Medienentwicklung einzuschließen hat. Besonders hervorzuheben sind die wirtschaftlichen Anreize, die der Staat den Bibliotheken zukommen lässt,

die sich besonders durch Zusammenarbeit untereinander auszeichnen. Gute Kooperation und Innovation sind besonders hervorstechende Merkmale im dänischen Bibliothekswesen, die zum einen der hohen Bereitschaft der Mitarbeiter/innen, aber zum anderen auch dem staatlichen Engagement zuzuschreiben ist. Kritik wird lediglich an der Regelung sehr konkreter Standards im Gesetz geäußert, so dass erst durch eine Gesetzesänderung eine Weiterentwicklung der Bibliotheken abgebildet werden kann.

Das britische Bibliotheksgesetz

Großbritannien hat hingegen ein Rahmengesetz, den so genannten „Public Library and Museums Act“ von 1964. Hiernach wird erwartet, dass Kommunen umfassend und effizient Bibliotheken für alle Altersgruppen vorhalten und die Ausleihe kostenfrei gestalten. Diese „Pflichtaufgabe“ wird von den Kultusministerien in England, Schottland, Wales und Nordirland überwacht. Nachdem die umfassenden Prinzipien immer wieder zu Auslegungsschwierigkeiten geführt haben, hat der britische Bibliotheksverband 2001 Standards entwickelt, die verbindlich von der Regierung in Kraft gesetzt wurden. Sie definieren die Begriffe „umfassend“ und „effizient“. Sie können, da sie nicht Eingang in das Gesetz fanden, ständig weiterentwickelt werden. Die britische Regierung setzt sich seit Beginn des 21. Jahrhunderts verstärkt und nachhaltig für die Weiterentwicklung des gesamten Bibliothekswesens, insbesondere durch Infrastrukturinvestitionen, ein. Dies hat dem Bibliothekswesen in Großbritannien einen wesentlichen Impuls zur Leistungsfähigkeit im Sinne von international geltenden Best Practices gebracht.

Fazit

Die drei sehr unterschiedlichen Bibliotheksgesetze haben eins gemein: sie sichern die Leistungsfähigkeit und die kooperierende Arbeit aller Bibliotheken als Bildungseinrichtungen nachhaltig, indem sie Bibliotheksdienstleistung, Weiterentwicklung, Kooperation und die kostenfreie Benutzung zu originären Bibliotheksaufgaben erklären. Zugleich sorgen Kommunen und Land als Pflichtaufgabe für die notwendige finanzielle und materielle Ausstattung, einschließlich der Finanzierung von Infrastrukturen. Das Bibliothekswesen in diesen Ländern entwickelte erst vorbildliche Leistungen, als ein Bibliotheksgesetz vor allem den staatlichen Willen zum Angebot von Bibliotheksdienstleistungen und die Pflichtaufgabe von Kommunen und Land verbindlich regelte. Dies allein führt zu einem gut funktionierenden und kooperierenden Bibliothekssystem im Dienste aller Bevölkerungsschichten. Es ist der sanktionierte politische Wille, der zählt.

Das erste Bibliotheksgesetz in Deutschland

Das Land Thüringen hat als erstes Bundesland in Deutschland am 4.7.2008 ein Bibliotheksgesetz beschlossen. Auch wenn der Thüringer Gesetzgeber dabei in wesentlichen Punkten, wie der Regelung der Pflichtaufgabe, weit hinter den Empfehlungen der Enquetekommission zurückbleibt, ist dieses Gesetz im Ansatz wegweisend, da es die Gewährleistung der Informationsfreiheit, als eine „Pflichtaufgabe“ für die Bibliotheken beschreibt. Explizit wird darauf verwiesen, dass Bibliotheken Bildungseinrichtungen sind. Damit hat das Land Thüringen an erfolgreiche Bibliotheksgesetze in der Europäischen Union angeknüpft.

Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Bibliothekswesen in Mecklenburg-Vorpommern im Einzelnen

Die Bibliothekarinnen und Bibliothekare in Mecklenburg-Vorpommern stellen sich mit hohem persönlichem Engagement, den Anforderung einer modernen Informationsversorgung. Es ist jedoch zu betonen, dass sowohl in Standort- als auch in Ausstattungs- und Finanzfragen ein großes Defizit besteht. Um den Anforderungen an ein für die Region leistungsstarkes Bibliothekswesen Rechnung tragen zu können, bedarf es dringend einer Infrastrukturinvestition. Die Mängel stellen sich sehr schnell bereits bei einem bundesdeutschen Benchmarking heraus. Besonders kritisch ist dabei die Versorgung durch die Landesfachstelle zu sehen. Mit nur einer Stelle kann diese in keiner Weise auf die Entwicklung des Öffentlichen Bibliothekswesens Einfluss nehmen. Zum Vergleich: Im Nachbarland Schleswig Holstein wird die allein die originäre Fachstellenarbeit von 16,5 Stellen und einem jährlichen Etat in Höhe von Euro 7,1 Mio. mit großem Erfolg geleistet. Zu den Aufgaben der Fachstelle gehören u.a. Erarbeitung von Förderkriterien und Verteilung der Bibliotheksfördermittel, Bibliotheksentwicklung (2 Stellen) sowie Normierung, nationale Kooperation, EDV, technische Innovation, Vermittlung und Durchführung von Veranstaltungen, Schule und Bibliothek, Ergänzungsbibliothek, regionaler Leihverkehr, Beratung und Fortbildung sowie Jahresstatistik. 75% der finanziellen Ausstattung trägt das Land. Es ist festzustellen, dass mit den vorhandenen Ressourcen das Bibliothekswesen in M-V nicht nachhaltig weiterentwickelt werden kann. Hierzu verweisen wir insbesondere auf die detaillierte Stellungnahme des Landesverbandes.

Zur Weiterentwicklung ist es unabdingbar, dass ein Bibliotheksentwicklungs- bzw. Strukturplan erarbeitet wird und die Bibliotheken darin eine verbindliche Planungssicherheit in der Ausgestaltung von Aufgaben, Standorte und Finanzierung erhalten. Im europäischen Vergleich hat sich immer wieder gezeigt, dass die Kombination aus einem allgemein gefassten Bibliotheksgesetz, der Verbindlichkeit zur Ausstattung und Finanzierung sowie eine ständige Evaluierung von Richtlinien bzw. Bibliotheksentwicklungsplänen zu einem starken leistungsfähigen Bibliothekswesen führen. Ausgangspunkt war dabei stets der feste politische Wille, das Bibliothekswesen zu stärken und als Orte der Bildung und Kultur anzuerkennen und mit entsprechenden Ressourcen verlässlich auszustatten. Deshalb ist unsere eindeutige Empfehlung, dass ein Landes-Bibliotheksgesetz besonders geeignet ist, Betrieb, Aufgaben und Finanzierung verbindlich zu regeln. Dieses sollte keine Standards enthalten, damit Land und Kommunen flexibel gemeinsam mit den Bibliotheksexperten auf Veränderungen schnell und nachhaltig reagieren können. Jedoch sollte die Pflicht zur Erarbeitung von Richtlinien und deren kontinuierliche Evaluierung Bestandteil des Gesetzes sein.

Zum Risiko eines Bibliotheksgesetzes gehört, wenn in diesem unzureichende Standards festgeschrieben werden, also kein wirklicher Wille zur Herausbildung eines leistungsstarken Bibliothekswesens im Land besteht.

Zusammenfassung

Nach Auffassung des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V. sollen folgende Regelungen in ein Bibliotheksgesetz Eingang finden:

1. Pflicht zum Angebot und zur Unterhaltung einer Bibliothek mit für die Weiterentwicklung notwendigen materiellen und finanziellen Ausstattungen und fachlich ausgebildetem Personal.
2. Definition der Bibliothek als eigenständige und kooperierende Bildungseinrichtung
3. Pflicht des Angebots von innovativen Dienstleistungen und zur Bestandserweiterung unter Berücksichtigung aller neuen Entwicklungen auf dem Medien- und Informationsmarkt
4. Entwicklung eines auch örtlich definierten Netzes von Bibliotheken unter Einbeziehung aller Bibliothekstypen, so auch der Schul- und Spezialbibliotheken sowie kirchlichen Bibliotheken, im gesamten Territorium des Landes, einschließlich der gesetzlich geregelten Trägerschaft der Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken.
5. Pflicht des Landes zur Förderung und zur finanziellen Beteiligung des Landes an der Aufrechterhaltung eines flächendeckenden Netzes Öffentlicher Bibliotheken sowie die Einstellung entsprechender Mittel in den Etat des zuständigen Fachministeriums
6. Maßnahmen zur Bewahrung des kulturellen Erbes und zur Bestandserhaltung sind einer besonderen Wertung zu unterziehen und durch Landesmittel ausdrücklich sicherzustellen und zu fördern.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Prof. Dr. Gabriele Beger
Vorsitzende des DBV e.V.

dbv

Deutscher
Bibliotheksverband e.V.

